



Satzung des KREISMUSIKVERBANDS TRIER-SAARBURG e.V.

beschlossen durch die Hauptversammlung vom 15.05.2022 in Trier.

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in der männlichen Form gebraucht. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

Änderungshistorie:

- Neufassung der Satzung am 12.02.1996
- Änderungsfassung am 09.03.2008
- Änderungsfassung am 25.03.2012
- Änderungsfassung am 29.03.2015
- Änderungsfassung am 21.11.2021
- Änderungsfassung am 15.05.2022

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. ist ein Verband von Musikvereinigungen und Spielmannszügen aus dem Kreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier.
- (2) Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Trier.

§2 Zweck

- (1) Der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ausschließlicher Zweck des Verbands und der angeschlossenen Vereine und Gruppen ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugend- und Erwachsenenbildung. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung der Musik in ihrer Vielfalt, dem Erhalt und der Pflege von Brauchtümern und damit einer bodenständigen Kultur sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (3) Vertretung der Belange der Mitglieder gegenüber Politik, Verwaltung und den übergeordneten Verbänden, sowie gegenüber Presse und Medien.
- (4) Förderung der Jugendausbildung und Jugendpflege durch
 - a. Weiterbildung der verantwortlichen Jugendbetreuer und Führungskräfte,
 - b. Veranstaltung von Jugendfreizeiten und Jugendmusiktagen
 - c. Vermittlung geeigneter Musikliteratur
 - d. Jugendwerbemaßnahmen für Nachwuchsmusiker
 - e. Kooperationen mit Musikschulen und Ausbildern mit dem Ziel qualitative Ausbildung für Musikernachwuchs in den Vereinen zu gewährleisten
- (5) Betrieb und Förderung von Aus- und Weiterbildung für Musiker, Vorstände, Ausbilder und Dirigenten durch
 - a. Lehrgänge, Webinare und Workshops für Vereinsvorstände zur Vereinsführung und Organisation, Nachwuchswerbung
 - b. Lehrgänge und Webinare für Dirigenten und Registerführer
 - c. Lehrgänge und Webinare für Musiker und Musikschüler
 - d. Probenstage für besondere Altersgruppen
 - e. Vermittlung geeigneter Musikliteratur
- (6) Betrieb eines eigenen Orchesters. Organisation und Betrieb dieses Orchesters regelt §19 der vorliegenden Satzung.

- (7) Organisation und Durchführung der D-Lehrgänge nach den Richtlinien des BDMV und Durchführung von Abschlussprüfungen zu den D-Lehrgängen nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen des BDMV.
- (8) Der Verband wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (9) Der Satzungszweck wird auch dann unmittelbar verfolgt, wenn die Zweckverwirklichung durch ein satzungs- und planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft erfolgt. Die beteiligten Körperschaften müssen dabei die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Verbands erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Zuwendungen darf der Verband nur solchen Mitgliedern geben, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- (4) Bei Bedarf können Aufgaben und Ämter von Vorstandsmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft bei einem einzelnen Amt der übrige Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Vergütung muss angemessen sein, über deren Höhe entscheidet auch der übrige Vorstand. Sollen alle Personen des Vorstandes eine Vergütung erhalten, so trifft die Hauptversammlung den entsprechenden Beschluss.
- (5) Der Vorstand erhält bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Aufwendersersatz nach § 670 BGB für tatsächliche Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Aufwendersersatzansprüche können zurück gespendet werden und gelten dann als Aufwandsspende [§ 10 b (3) Satz 5&6 EStG]. Zur Höhe des Aufwendersersatzanspruchs bei Reisekosten wird der Vorstand ermächtigt eine Regelung in der Geschäftsordnung zu treffen.
- (6) Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Wegfall des bisherigen Zwecks gilt §25(2) dieser Satzung entsprechend.

ABSCHNITT 2 MITGLIEDSCHAFT

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. können Musikvereinigungen und Spielmannszüge des Kreises Trier-Saarburg und der Stadt Trier werden, sofern sie den Bestimmungen des §2(2) dieser Satzung entsprechen.

§5 Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft wird in schriftlicher Form beim Vorstand des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. beantragt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die Hauptversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

§6 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher der Geschäftsstelle des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. gegenüber schriftlich zu erklären.
- (2) Mitglieder, die ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch des Mitglieds an das Vermögen des Verbands.
- (4) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verband hat auch den Austritt aus dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V. zur Folge.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a. nach Maßgabe der Satzung an den Hauptversammlungen des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. durch Entsendung von Delegierten teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und nach §11(1,a) an Abstimmungen teilzunehmen,
- b. an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen
- c. sowie Ehrungen und Auszeichnungen für ihre eigenen Mitglieder zu beantragen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. alle Anordnungen, die von den zuständigen Organen des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten;
- b. die vom Verband benötigten Berichte und Meldebestandslisten über Mitgliederzahl und Vereinsangelegenheiten rechtzeitig zu erstatten und
- c. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten. Diese werden von der Hauptversammlung des Verbands festgelegt und sind an den Schatzmeister des Verbands zu zahlen.
- d. eine aktuelle eMailadresse für den Schriftverkehr zu benennen, den Empfang unserer eMailsendungen zu gewährleisten und den Verband bei Adressänderungen zeitnah zu informieren.

ABSCHNITT 3 ORGANE

§9 Organe des Kreismusikverbandes

Organe des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. sind:

- a. die Hauptversammlung des Verbands,
- b. der Vorstand des Verbands,
- c. die Kreismusikjugend im Rahmen der ihr in §18 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und
- d. das Kreisorchester im Rahmen der ihm in §19 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§10 Gemeinsame Bestimmungen für die Amtsführung der Organe

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Organs eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit; geheime Abstimmung kann jedoch von jedem Mitglied beantragt werden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Mitglieder der Organe, für die nach der Satzung Stellvertreter bestellt sind, werden bei Verhinderung in den Sitzungen durch ihre Stellvertreter vertreten. Bei Personalunion ist ein Fall der Verhinderung gegeben.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe einschließlich der Hauptversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands fertigt der Büroleiter oder sein Stellvertreter, die Niederschriften der übrigen Organe ein von ihnen bestelltes Mitglied (Schriftführer der Organe).

- (5) Die Niederschriften sind vom Verfasser und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§11 Zusammensetzung der Hauptversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. sind:
- a. die Mitglieder des Vorstands und
 - b. die Delegierten der Mitglieder, wobei auf jedes Mitglied unabhängig von der Anzahl der entsendeten Delegierten eine Stimme entfällt.
- (1) Als nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder gehören die Kassenprüfer der Hauptversammlung an.
- (2) Die in der Hauptversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder können ihre Stimmen nicht auf einen Vertreter übertragen.
- (3) Der Verband trägt die Kosten der Hauptversammlung.

§12 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. ist zuständig für

- a. die Entgegennahme der Geschäftsberichte;
- b. die Wahlen zum Vorstand mit Ausnahme
 - des Büroleiters im Angestelltenverhältnis,
 - der Gruppenvorsitzenden und deren Vertreter,
 - des Vertreters des Kreisorchesters und dessen Stellvertreters,
 - des Kassenwartes des Kreisorchesters,
 - des Vertreters der Kreismusikjugend und dessen Stellvertreters
- a. die Bestätigung
 - der Gruppenvorsitzenden und deren Vertreter,
 - des Vertreters des Kreisorchesters und dessen Stellvertreters,
 - des Kassenwartes des Kreisorchesters,
 - sowie des Vertreters der Kreismusikjugend und dessen Stellvertreters;
- a. die Entlastung des Vorstands;
- b. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welcher dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat;
- c. endgültige Entscheidungen nach §4(2) und §5(2) dieser Satzung;
- d. die Änderung der Satzung
- e. sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

§13 Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. soll jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich, d.h. per Post oder per eMail, unter Angabe der Tagesordnung und außerdem durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Für die Einberufung gilt §13(1).
- (3) Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungen oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat. Anträge des Vorstands an die Versammlung sind bis zur Hauptversammlung zulässig. Sie müssen den stimmberechtigten Delegierten der Versammlung schriftlich in Papierform oder elektronisch übermittelt vorliegen.
- (4) Die Hauptversammlung kann in Teilen (hybrid) oder vollständig in digitaler Form durchgeführt werden,
 - a. sofern der Vorstand eine allgemein erprobte Onlineplattform zur Durchführung auswählt und den kostenfreien Zugang für jedes Mitglied zu dieser Plattform gewährleistet.
 - b. sofern in digitaler Form nur offen abgestimmt wird.
 - c. Sofern allen Mitgliedern eine virtuelle/digitale Teilnahme technisch möglich und auch gewährleistet ist.
 - d. sofern zu einem Punkt geheime Wahl verlangt wird, muss dieser Tagesordnungspunkt auf einen späteren erneuten Versammlungstermin in Präsenz vertagt werden. Es sei denn der Vorstand stellt den Delegierten der Versammlung eine sichere digitale Form der geheimen Abstimmung zur Verfügung. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied des Verbands hat eine Stimme und erhält zur Hauptversammlung eine Delegiertenkarte.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hauptversammlung kann für einzelne Abstimmungen geheime Wahl verlangen.
- (7) Geheim wird in Präsenzversammlung unter Abgabe der Delegiertenkarten gewählt.
- (8) Im Übrigen gilt folgende Wahlordnung:
 - a. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
 - b. Sämtliche Wahlen führt ein Wahlausschuss durch, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht. Diese werden vom Vorstand bestellt. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet mit

einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

- c. Einsprüche gegen die Wahl sind noch während des Verlaufs der Hauptversammlung einzulegen. Sie können nur damit begründet werden, dass die Wahlordnung nicht eingehalten, die Satzung verletzt oder gegen Bewerber mit unerlaubten Mitteln (Beleidigung, Verleumdung) agitiert worden sei. Die Hauptversammlung entscheidet sofort endgültig über die Einsprüche, nachdem der Entsprechende seinen Einspruch vor der Hauptversammlung begründet und der Vorsitzende des Wahlausschusses Stellung genommen hat.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. besteht aus:
- a. dem Vorsitzenden und seinen bis zu drei Stellvertretern,
 - b. dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter,
 - c. dem Büroleiter,
 - d. den Gruppenvorsitzenden und deren jeweiligen Stellvertretern,
 - e. dem Kreisdirigenten und seinem Stellvertreter,
 - f. dem Vertreter der Kreismusikjugend und seinem Stellvertreter,
 - g. dem Vertreter des Kreisorchesters und seinem Stellvertreter,
 - h. sowie dem Kassenwart des Kreisorchesters.
- (1) Bei Bedarf kann der Vorstand um bis zu fünf weitere Personen als Beisitzer ergänzt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder nach §14(1,a), §14(1,b), §14(1,f) und §14(2) mit einer Stimme je Person, die Vorstandsmitglieder nach §14(1,d), §14(1,e) und §14(1,g), §14(1,h) mit einer Stimme je Funktion.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es ist zulässig, dass mehrere Ämter von einer Person besetzt werden. Jede Person hat, ungeachtet der Anzahl der von ihr besetzten Ämter, generell nur eine Stimme.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitiger Beendigung des Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.
- (5) Der Vorstand bestimmt über Ausschreibung und Mindestqualifikation des Kreisdirigenten und hat alleiniges Vorschlagsrecht für die Position des Kreisdirigenten.
- (6) Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die laufenden Geschäfte des Kreismusikverbands und die Beschlüsse seiner Organe ordnungsgemäß besorgt werden. Ihm obliegt insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Hauptversammlung. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern des Vorstands unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
- (7) Die Vorstandssitzungen können auch vollständig digital oder in hybrider Form, also in Präsenz und zusätzlich online zugeschalteter Mitglieder, abgehalten werden. Die gefassten Beschlüsse sind bindend. Sollte ein Mitglied bei einem Tagesordnungspunkt auf geheime Wahl bestehen, so wird der entsprechende Punkt auf die nächste Vorstandssitzung verschoben, die in Präsenz stattfindet oder der Vorstand stellt den Mitgliedern des Vorstandes eine digitale Form der geheimen Abstimmung zur Verfügung.
- (8) Der Vorstand haftet dem Verband unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören an:
 - a. der Vorsitzende;
 - b. die bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden;
- (2) Jeder der in §15(1) genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist jeder Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Vertretungsrecht auszuüben. Die Reihenfolge im Innenverhältnis regelt der geschäftsführende Vorstand untereinander. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind bei Nichteinhaltung der Reihenfolge dem Gesamtvorstand verantwortlich, gegebenenfalls auch ersatzpflichtig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat die gesetzlichen Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB zu erledigen, insbesondere die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit der Kreisvorstand nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, ist der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, so zustande gekommene Beschlüsse zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (5) Der Vorsitzende kann jederzeit einem stellvertretenden Vorsitzenden einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.

§16 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. erledigen der Schatzmeister und sein Stellvertreter. Sie sind berechtigt
 - a. Zahlungen für den Verband anzunehmen und diese zu bescheinigen,
 - b. Zahlungen nach Anweisung durch den Vorsitzenden zu leisten, soweit nicht der Vorstand bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlung von dem Erfordernis der Anweisung entbindet,
 - c. sowie sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Auszahlungen und Zahlungsverpflichtungen dürfen nur geleistet werden, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
- (3) Der Verband kann aufgrund Vorstandsbeschluss Kosten einzelner Vorstandsmitglieder gegen Kostennachweis mit den steuerlich zulässigen Beträgen ersetzen.
- (4) Der Schatzmeister überwacht das verbandseigene Inventar.
- (5) Nach Schluss des Rechnungsjahres fertigen die Schatzmeister den Jahresabschluss. Dieser ist von zwei Kassenprüfern auf seine rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Hiernach ist dieser Jahresabschluss mit dem Bericht der Kassenprüfer dem Vorstand vorzulegen.
- (6) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§17 Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden durch den Büroleiter oder seinen Stellvertreter erledigt.
- (2) Der Büroleiter erledigt die Verwaltungsgeschäfte in Absprache mit einem der anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Der Büroleiter des Verbandes ist weisungsgebunden gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Der Vorstand bestimmt über Ausschreibung und Stellenbesetzung des Büroleiters.

§18 Kreismusikjugend

- (1) Die Kreismusikjugend ist die Vereinigung aller in den Mitgliedern des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. gemeldeten Jungmusiker, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Kreismusikjugend sind in der Jugendordnung für die Kreismusikjugend festzulegen, die vom Vorstand des Verbandes bestätigt wird.
- (3) Änderungen der Jugendordnung für die Kreismusikjugend bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§19 Kreisorchester

- (1) Das Kreisorchester ist eine Vereinigung interessierter Musiker. Es trägt den Namen „Kreisorchester Trier-Saarburg“ und steht unter der musikalischen Leitung seines Dirigenten. Der Dirigent des Kreisorchesters wird vom Vorstand des Kreismusikverbandes Trier-Saarburg bestellt.
- (2) Aufgaben, Zweck und Organisation des Kreisorchesters sind in der Orchesterordnung für das Kreisorchester festzulegen, die vom Vorstand des Verbands bestätigt wird.
- (3) Änderungen der Orchesterordnung für das Kreisorchester bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

ABSCHNITT 4 GRUPPEN

§20 Gruppen im Kreismusikverband

- (1) Die Mitglieder des Kreismusikerverbands Trier-Saarburg e.V. sind in insgesamt fünf regionale Gruppen unterteilt. Diese sind:
 - a. Hochwald,
 - b. Mosel-Ruwer,
 - c. Saar-Obermosel,
 - d. Sauer-Eifel
 - e. sowie Trier-Stadt.
- (2) Den Gruppen stehen ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter, die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt werden, vor.
- (3) Die Gruppenvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden auf Dauer von drei Jahren gewählt und von der Hauptversammlung des Kreismusikverbandes bestätigt.
- (4) Die Gruppenvorsitzenden berufen alljährlich eine Gruppenversammlung ein, an der neben den Delegierten der Mitglieder der jeweiligen Gruppe in Absprache mit dem Vorstand auch die Vorstandsmitglieder teilnehmen können.
- (5) Die Gruppenvorsitzenden oder in Vertretung ihre Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des Verbands und vertreten dort die Interessen der Vereine ihrer Gruppe.
- (6) Veränderungen der Zuständigkeitsbereiche oder der Grenzen von Gruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§21 Kreismusikverbandsfeste / Jugendmusiktage

- (1) Bei der Durchführung eines in den Gruppen veranstalteten jährlichen Kreismusikfestes sowie eines Jugendmusiktages unterstützt der Verband die Veranstaltung.
- (2) Um die Ausrichtung des Kreisverbandsfestes und des Jugendmusiktages können sich alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe bewerben.
- (3) Die Vergabe der Kreisverbandsfeste und der Jugendmusiktage erfolgt in den Versammlungen der jeweiligen Gruppe.

ABSCHNITT 5 VERÖFFENTLICHUNGEN UND DATENSCHUTZ

§22 Verbandsnachrichten

- (1) Der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. unterhält zur Veröffentlichung amtlicher Nachrichten und zur Unterrichtung über das allgemeine Verbandsgeschehen eine öffentlich zugängliche Internetpublikation unter der Adresse www.kmv-trier-saarburg.de.
- (2) Die Kreismusikjugend sowie das Kreisorchester können jeweils eigene öffentliche Internetauftritte unterhalten.

§23 Datenschutz

- (1) Von allen Mitgliedsvereinen erhält der Kreismusikverband Trier-Saarburg e.V. jährliche Bestandsmeldungen. Diese Meldungen beinhalten Name, Alter und Instrument der Mitglieder des meldenden Mitgliedsvereins sowie Adresse, Geburtsdatum und Funktion von Vorstandsmitgliedern des meldenden Mitgliedsvereins. Vom meldenden Mitgliedsverein selbst wird zusätzlich die Bankverbindung an den Verband übertragen. Jedem Mitgliedsverein wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Von den Mitgliedern seiner Organe erhebt der Verband personenbezogene Informationen wie Name, Adresse, Geburtsdatum und ggf. eMailadresse und Telefonnummern.
- (3) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verwendet, wenn sie zur Förderung des Zwecks nach §2 nützlich sind (z.B. Speicherung von Name, eMailadresse, Telefonnummer oder Funktion von Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verwendung entgegensteht.
- (4) Die in §23(1) bis (3) genannten Informationen werden in einem EDV-System des Verbands gespeichert und weiter verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (5) Als Mitglied des Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e.V. ist der Verband verpflichtet, statistische Daten seiner Mitglieder an den Landesmusikverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verband.
- (6) Der Verband informiert die Tagespresse sowie im Rahmen seiner Verbandsnachrichten nach §22 über seine Arbeit, Veranstaltungen und Ereignisse. Personen können jederzeit gegenüber dem Vorstand des Verbands einer solchen Veröffentlichung widersprechen, sofern seine Person betreffende Rechte tangiert sind. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von Veröffentlichungen soweit möglich entfernt.
- (7) Verzeichnisse von personenbezogenen Daten werden nur an Mitglieder der Organe des Verbands ausgehändigt, die ein Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Liste personenbezogener Daten zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nach Prüfung des Anspruchs nur gegen die Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (8) Ein Verkauf personenbezogener Daten durch den Verband ist nicht statthaft.
- (9) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten archiviert. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

ABSCHNITT 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§24 Satzungsänderungen

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreismusikverbands Trier-Saarburg e.V. kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreismusikverbands an den Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, konkret für die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe, zu verwenden hat.